Bekanntmachung
des deutsch-brasilianischen Abkommens
über die Koproduktion von Filmen
und über das Außerkrafttreten
des früheren Abkommens vom 20. August 1974

Vom 3. Januar 2008

Das in Berlin am 17. Februar 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Koproduktion von Filmen ist nach seinem Artikel 16 Abs. 1 am 20. November 2007 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.
Nach Artikel 16 Abs. 2 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 20. August 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen (BGBl. 1975 II S. 1033) am 20. November 2007 außer Kraft getreten.
Berlin, den 3. Januar 2008

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Im Auftrag
Horion-Vogel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Koproduktion von Filmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Föderativen Republik Brasilien, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet – in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auf dem Gebiet des Films weiterzuentwickeln, in dem Wunsch, die Koproduktion von Filmen, die der Entwicklung der Film- und audiovisuellen Industrien beider Länder und der Stärkung eines gegenseitigen kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs förderlich sein kann, zu vertiefen und zu begünstigen, in der Überzeugung, dass diese Formen des Austauschs zum Ausbau der Beziehungen zwischen beiden Ländern beitragen werden – kommen wie folgt überein:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens
1. bezeichnet der Begriff „zuständige Behörde“ die als solche in der Anlage von jeder Vertragspartei bestimmte Behörde;
2. bezeichnet der Begriff „Koproduzent“ einen oder mehrere deutsche beziehungsweise einen oder mehrere brasilianische Staatsangehörige, die an der Herstellung eines koproduzierten Films beteiligt sind;
3. bezeichnet der Begriff „koproduzierter Film“ einen Film, der von einem oder mehreren Staatsangehörigen einer Vertragspartei in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei im Rahmen eines von den zuständigen Behörden gemeinsam als deutsch-brasilianisch anerkannten Projekts hergestellt wurde;
4. bezeichnet der Begriff „Film“ die Gesamtheit von Bildern beziehungsweise die Gesamtheit von Bildern und Tönen, die mit einem beliebigen Material realisiert sind, und schließt Fernseh- und Videoaufnahmen, Animationen und Digitalproduktionen ein;
5. bedeutet „Staatsangehörige“
   a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
   – Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
   – Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
   – Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder

– Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen);
b) in Bezug auf die Föderative Republik Brasilien
– in der Föderativen Republik Brasilien geborene oder naturalisierte Staatsangehörige oder
– Personen mit ständigem Aufenthalt in der Föderativen Republik Brasilien.

Artikel 2
Anspruch auf Vergünstigungen

(1) Für einen koproduzierten Film besteht Anspruch auf alle Vergünstigungen, die von jeder Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht für nationale Filme gewährt werden.
(2) Alle Vergünstigungen, die innerhalb eines der beiden Länder in Verbindung mit einem koproduzierten Film gewährt werden können, fließen dem Koproduzenten zu, der diese Vergünstigungen nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei beanspruchen darf.

Artikel 3
Anerkennung von Projekten

(1) Koproduktionen bedürfen vor Drehbeginn der gemeinsamen Anerkennung der zuständigen Behörden. Anerkennungen werden gemäß den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen ausgesprochen, sie bedürfen der Schriftform und enthalten die Bedingungen, unter denen die Anerkennung erteilt wird. Die Koproduzenten dürfen nicht durch gemeinsame Geschäftsführung, Besitz oder Kontrolle miteinander in Verbindung stehen.
(2) Bei der Beurteilung von Vorschlägen für die Herstellung eines koproduzierten Films handeln die zuständigen Behörden gemeinsam und unter angemessener Berücksichtigung ihrer jeweiligen Grundsätze und Leitlinien und wenden die in diesem Abkommen und in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Verfahrensregeln und Grundsätze an.
(3) Die Vorläufige Anerkennung eines Vorschlags zur Herstellung eines koproduzierten Films gemäß Nummer 2 der Anlage verpflichtet die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien nicht zur Erteilung einer Lizenz für die Vorführung oder Ausstrahlung des Films.

Artikel 4
Beiträge

(1) Für jeden koproduzierten Film stehen
a) der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag der Koproduzenten und
b) die Produktionsaufwendungen des Koproduzenten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Föderativen Republik Brasilien oder in einem anderen Vertragsstaat des Mercosur in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem jeweiligen finanziellen Beitrag.
(2) Der finanzielle Beitrag wie auch der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag jedes Koproduzenten beträgt mindestens 20 (zwanzig) vom Hundert des gesamten Budgets des koproduzierten Films.
(3) Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Beteiligungsvorschriften können die zuständigen Behörden in Ausnahmefällen Filme gemeinsam anerkennen, wenn
a) der Beitrag von einem der Koproduzenten nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt ist, wobei eine solche Beteiligung nicht weniger als 20 (zwanzig) vom Hundert des gesamten Budgets des Films betragen darf, oder
b) die zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass das Projekt trotz Nichteinhaltung der Beteiligungsvorschriften den Zielen dieses Abkommens förderlich ist und dementsprechend anerkannt werden sollte.

Artikel 5
Koproduktionen mit Drittstaaten

(1) Wenn entweder die Bundesrepublik Deutschland oder die Föderative Republik Brasilien mit einem Drittstaat ein Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen abgeschlossen hat, kann ein Projekt für einen koproduzierten Film, der in Zusammenarbeit mit einem Koproduzenten aus diesem

Drittstaat hergestellt werden soll, von den zuständigen Behörden nach dem vorliegenden Abkommen anerkannt werden.
(2) Eine Anerkennung nach diesem Artikel ist jedoch auf solche Projekte beschränkt, bei denen der Beitrag des Koproduzenten aus dem Drittstaat nicht größer ist als der kleinere der Einzelbeiträge der deutschen und brasilianischen Koproduzenten.

Artikel 6
Mitwirkung

(1) Die bei einem koproduzierten Film mitwirkenden Personen müssen Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Staatsangehörige der Föderativen Republik Brasilien, eines anderen Vertragsstaats des Mercosur oder – wenn es einen an der Koproduktion beteiligten Drittstaat gibt – Staatsangehörige dieses Drittstaats sein.
(2) In Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden gemeinsam Filme genehmigen,
a) wenn das Drehbuch oder die Finanzierung das Engagement von Darstellerinnen und Darstellern aus anderen Ländern erfordert oder
b) wenn künstlerische oder finanzielle Gründe das Engagement von technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Ländern erfordern.

Artikel 7
Herstellung bis zur ersten Vorführkopie

(1) Ein koproduzierter Film wird bis zur Fertigstellung der ersten Vorführkopie in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Föderativen Republik Brasilien, in einem anderen Vertragsstaat des Mercosur und – bei Beteiligung eines Drittstaats an der Koproduktion – im Land dieses Drittstaats hergestellt und entwickelt.
(2) Mindestens 90 (neunzig) vom Hundert des Filmmaterials eines koproduzierten Films werden speziell für den Film gedreht oder geschaffen, sofern die zuständigen Behörden keinem anderen Vorgehen zustimmen.

Artikel 8
Aufnahmen an Originalschauplätzen

(1) Die zuständigen Behörden können Aufnahmen an Originalschauplätzen in einem anderen Land als in den Ländern der Koproduzenten zustimmen.
(2) Ungeachtet des Artikels 6 können, wenn Aufnahmen an Originalschauplätzen in Übereinstimmung mit diesem Artikel genehmigt werden, Staatsangehörige des Landes, in dem die Aufnahmen an Originalschauplätzen gemacht werden, als Statisten, in kleinen Rollen oder als zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienste für die Ausführung der Außenaufnahmen erforderlich sind, beschäftigt werden.

Artikel 9
Sprachfassung

(1) Die ursprüngliche Sprachfassung jedes koproduzierten Films ist in einer der Amtssprachen oder Dialekte der Bundesrepublik Deutschland oder der Föderativen Republik Brasilien oder einer Kombination dieser zugelassenen Sprachen und Dialekte zu erstellen.
(2) Die Kommentierung, Synchronisation oder Untertitelung in einer anderen häufig verwendeten Sprache oder in einem häufig verwendeten Dialekt der Bundesrepublik Deutschland oder der Föderativen Republik Brasilien ist zulässig.
(3) Der Film kann für den Kinostart in Drittstaaten in anderen Sprachen synchronisiert werden.
(4) Soweit das Drehbuch dies erfordert, kann die Sprachfassung auch Dialogabschnitte in anderen Sprachen enthalten.

Artikel 10
Abspann

Ein koproduzierter Film und das dazugehörige Werbematerial enthalten entweder einen gesonderten Hinweis darauf, dass es sich bei dem Film um eine „offizielle deutsch-brasilianische

Gemeinschaftsproduktion“ oder um eine „offizielle brasilianischdeutsche Gemeinschaftsproduktion“ handelt, oder gegebenenfalls auch einen Hinweis auf die Beteiligung eines Drittstaats an der Koproduktion.

Artikel 11
Erleichterungen

Im Rahmen ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften erleichtert jede Vertragspartei dem technischen und künstlerischen Personal der jeweils anderen Vertragspartei die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und den vorübergehenden Aufenthalt sowie die Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Ebenso erleichtert jede Vertragspartei die vorübergehende Einfuhr und die Wiederausfuhr der Ausrüstung und des Materials, das für die Herstellung des Films erforderlich ist, sowie den Geldtransfer für Bezahlungen im Zusammenhang mit der Koproduktion. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für Koproduzenten aus Drittstaaten gemäß Artikel 5.

Artikel 12
Zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden führen dieses Abkommen gemeinsam oder auch einzeln durch; sie vermitteln bei Verständigungsschwierigkeiten zwischen den Koproduzenten, empfehlen Maßnahmen und unterbreiten Verbesserungsvorschläge, die im gegenseitigen Interesse liegen und der filmischen und audiovisuellen Zusammenarbeit beider Länder förderlich sind.

Artikel 13
Gemeinsame Kommission

(1) Eine Gemeinsame Kommission, die abwechselnd in beiden Ländern zusammenkommt, überprüft alle drei Jahre, ob ein finanzielles, künstlerisches und technisches Gleichgewicht zwischen der Beteiligung der beiden Länder an den Koproduktionen besteht.
(2) Die Delegationen der Gemeinsamen Kommission werden von Regierungsvertretern beider Länder geleitet. Die Vorsitzenden beider Delegationen werden von Experten, die von den zuständigen Behörden beider Länder vorgeschlagen werden, unterstützt.
(3) Die Gemeinsame Kommission hat die Aufgabe, die Anwendung und Wirkungsweise dieses Abkommens zu bewerten sowie gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, die im gegenseitigen Interesse und im Interesse der bilateralen Beziehungen liegen.
(4) Jede Vertragspartei kann eine außergewöhnliche Sitzung der Gemeinsamen Kommission einberufen, wenn sie es für notwendig erachtet und vorschriftsmäßig begründet.

Artikel 14
Status der Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 15
Protokolle und ergänzende Regelungen

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, bilaterale und multilaterale Kultur- und Wirtschaftsaustauschprogramme zu entwickeln und dabei den Abschluss ergänzender Regelungen und Protokolle zur Bereitstellung finanzieller Hilfen in Erwägung zu ziehen.

Artikel 16
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag des Eingangs der Notifikation in Kraft, in der die Regierung der Föderativen Republik Brasilien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
(2) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 20. August 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen außer Kraft.

Artikel 17
Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens und verlängert sich danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre. Jede Vertragspartei kann das Abkommen zum Ende eines Zeitabschnitts von drei Jahren mit einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall endet das Abkommen mit Ablauf dieser Sechsmonatsfrist.
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen nach seinem Außerkrafttreten für koproduzierte Filme während der Dreharbeiten weiter.
(3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen erfolgt unverzüglich nach seinem Inkrafttreten durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Geschehen zu Berlin am 17. Februar 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wilfried Grolig
Dr. Knut Nevermann
Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
José Artur Denot Medeiros

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über die Koproduktion von Filmen

1. Die zuständigen Behörden für dieses Abkommen sind das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in der Bundesrepublik Deutschland und die Secretaria do Audiovisual do Ministério da Cultura in der Föderativen Republik Brasilien. Jede Vertragspartei kann die andere durch eine diplomatische Note über einen Wechsel der zuständigen Behörde informieren. Die Änderung tritt zu dem in der Note spezifizierten Zeitpunkt in Kraft.
2. Das Anerkennungsverfahren nach Artikel 3 dieses Abkommens besteht aus zwei Stufen: der Vorläufigen Anerkennung bei Antragstellung und der Endgültigen Anerkennung bei Fertigstellung des Films und vor Beginn des Vertriebs.
3. Zwischen den Koproduzenten wird ein Vertrag über die Koproduktion eines Films geschlossen, der
   a) vorsieht, dass ein Koproduzent nur Vergünstigungen gemäß Artikel 2 abtreten darf, die nach den Rechtsvorschriften seines Landes dessen Staatsangehörigen vorbehalten sind;
   b) – den Besitz an allen Rechten geistigen Eigentums, die aus der Herstellung des koproduzierten Films entstehen, zwischen den Koproduzenten regelt und
   – die Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten hinsichtlich der Ausübung der Rechte auf Zugang zu und
   Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken, die bei der Herstellung des koproduzierten Films
   geschaffen werden, darlegt;
   c) die finanzielle Haftung jedes Koproduzenten für die Kosten festlegt, die entstehen
   – bei der Vorbereitung eines Gemeinschaftsproduktionsprojekts, dem von den zuständigen Behörden die Anerkennung als koproduzierter Film versagt wird;
   – bei der Herstellung eines Films, dem die Anerkennung zwar erteilt worden ist, der aber die Voraussetzungen für diese Anerkennung nicht erfüllt;
   – bei der Herstellung eines koproduzierten Films, dessen öffentliche Vorführung in einem der Länder der Koproduzenten nicht genehmigt wird;
   d) die Vereinbarungen bezüglich der Aufteilung der Einnahmen aus der Verwertung des koproduzierten Films, einschließlich der Einnahmen aus Exportmärkten, unter den Koproduzenten darlegt;
   e) Fristen festlegt, innerhalb derer die jeweiligen Beiträge der Koproduzenten zur Filmproduktion abgeschlossen sein müssen; und
   f) festlegt, ob der koproduzierte Film auf Filmfestspielen als nationaler Film des Mehrheitskoproduzenten oder als nationaler Film aller Koproduzenten gezeigt werden soll;
   g) alle sonstigen Anerkennungsbedingungen aufführt, auf die sich die zuständigen Behörden gemeinsam einigen.